

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 4. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2026)

zum Thema:

Sechs Monate Übergangsgeld nach kaum zehn Wochen im Amt: Der Fall des Digital-Staatssekretärs Hundt und das Personalkarussell im Senat Wegner

und **Antwort** vom 29. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26280
vom 4. Juni 2026

über Sechs Monate Übergangsgeld nach kaum zehn Wochen im Amt: Der Fall des Digital-
Staatssekretärs Hundt und das Personalkarussell im Senat Wegner

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Senat von Berlin verzeichnet seit der Wiederholungswahl 2023 einen außergewöhnlichen Verschleiß an Spitzenpersonal.¹ Nach Darstellung der AfD-Fraktion sind bereits drei Senatoren und sieben Staatssekretäre vorzeitig aus dem Amt geschieden. Jüngster und auffälligster Fall ist der Staatssekretär für Digitalisierung, Matthias Hundt, der erst am 18. März 2026 ernannt und am 2. Juni 2026 wieder aus dem Amt entlassen wurde, nach einer aktiven Amtszeit von kaum zehn Wochen. Gegen ihn ermittelt die Staatsanwaltschaft Dresden wegen des Verdachts von Insolvenzstraftaten, namentlich der Insolvenzverschleppung und des Nichtabführens von Sozialbeiträgen, im Zusammenhang mit seinem früheren Unternehmen.²

Hundt hatte zunächst selbst um seine Entlassung gebeten, diese Bitte jedoch wenige Tage später zurückgezogen. Erst dadurch erfüllte die anschließende Entlassung durch den Senat die Voraussetzung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, wonach Übergangsgeld nur erhält, wer nicht auf eigenen Antrag

¹ B.Z., „Das ewige Personal-Karussell bei Kai Wegner“, Mai 2026, <https://www.bz-berlin.de/berlin/das-ewige-personal-karussell-bei-kai-wegner>

² Nach Recherchen von MDR und rbb. Das Insolvenzverfahren über die SDC Sachsen Digital Consulting GmbH wurde laut Staatsanwaltschaft Dresden am 25. November 2025 eröffnet. Der Tagesspiegel, „Staatsanwaltschaft ermittelt: Senat bereitet Entlassung von Staatssekretär Hundt vor“, 30. Mai 2026, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/staatsanwaltschaft-ermittelt-senat-bereitet-entlassung-von-staatssekretar-hundt-vor-15657029.html>

entlassen wird. Nach Angaben der Senatssprecherin steht Hundt deshalb ein Übergangsgeld von rund 50.736 Euro zu, das 71,75 Prozent seiner Dienstbezüge über sechs Monate umfasst und zunächst mit etwa 72.000 Euro beziffert worden war.³ Das Insolvenzverfahren über seine SDC Sachsen Digital Consulting GmbH war bereits am 25. November 2025 und damit rund vier Monate vor seiner Ernennung eröffnet worden, gleichwohl erklärt die Senatskanzlei, davon bis zur Medienanfrage keine Kenntnis gehabt zu haben. Das wirft die Frage auf, ob vor der Berufung in ein nach Besoldungsgruppe B 7 dotiertes Amt eine Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfung stattgefunden hat und warum der Senat die Beendigung so gestaltet hat, dass ein Übergangsgeldanspruch entsteht.

Die finanziellen Folgen des Personalverschleißes hat der Senat in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/25998 vom 18. Mai 2026 nur teilweise offengelegt.⁴ Danach wurden allein an seit der Wiederholungswahl 2023 ausgeschiedene Mitglieder des Senats 1.279.254,36 Euro Übergangsgeld nach § 16 SenG und an ausgeschiedene Staatssekretäre 788.030,69 Euro Übergangsgeld nach dem LBeamVG sowie 1.338.509,86 Euro Ruhegehalt gezahlt. Die Fragen nach dem Ruhegehalt der seit der Wiederholungswahl 2023 ausgeschiedenen Senatsmitglieder und nach künftig zu erwartendem Übergangsgeld ließ der Senat unter Berufung auf Datenschutz und fehlende Anonymität unbeantwortet. Diese Berufung ist nicht tragfähig, denn aggregierte Gesamtsummen lassen keinen Rückschluss auf einzelne Personen zu, und das parlamentarische Auskunftsrecht aus Artikel 45 der Verfassung von Berlin ist mit dem Datenschutz im Wege praktischer Konkordanz zum Ausgleich zu bringen und nicht durch ihn zu verdrängen.

Ich frage den Senat daher:

1. Matthias Hundt war als Staatssekretär Beamter auf Probe in der Besoldungsgruppe B 7, ernannt am 18. März 2026 und entlassen am 2. Juni 2026. Vor diesem Hintergrund:

- a. Welche Gesamtsumme an Dienstbezügen, einschließlich Grundgehalt, Familienzuschlag und Zulagen, hat das Land Berlin für die gesamte Amtszeit von Herrn Hundt aufgewendet, und bis zu welchem Tag werden Bezüge geleistet?
- b. In welcher genauen Höhe, für welche Dauer und auf welcher Rechtsgrundlage des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wird Herrn Hundt Übergangsgeld gezahlt, nachdem zunächst rund 72.000 Euro und zuletzt rund 50.736 Euro, also 71,75 Prozent der Dienstbezüge über sechs Monate, genannt wurden, und worauf beruht die Differenz beider Beträge?
- c. Ruht, mindert sich oder entfällt der Übergangsgeldanspruch im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung, und wird Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen auf das Übergangsgeld angerechnet?

Zu 1.:

- a. Dienstbezüge in der Besoldungsgruppe B 7 sind in der gesamten Amtszeit vom 18.03.2026 bis 02.06.2026 gezahlt worden. Die Entlassung erfolgte am 02.06.2026. Das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe B 7 beläuft sich derzeit auf monatlich

³ Angaben der Senatssprecherin Christine Richter gegenüber dem rbb, 2. Juni 2026. Der Tagesspiegel, „Nun erhält er über 50.000 Euro Übergangsgeld: Berliner Senat entlässt Chef-Digitalisierer Hundt“, 2. Juni 2026, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/nun-erhaelt-er-uber-50000-euro-uebergangsgeld-berliner-senat-entlasst-chef-digitalisierer-hundt-15669521.html>. Zur genauen Höhe von 50.736 Euro und zum Satz von 71,75 Prozent siehe Junge Freiheit, „Staatssekretär Hundt bekommt für seinen Abgang Zehntausende Euro“, Juni 2026, <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2026/staatssekretaer-hundt-bekommt-fuer-seinen-abgang-zehntausende-euro/>

⁴ Abgeordnetenhaus von Berlin, Schriftliche Anfrage der Abg. Dr. Kristin Brinker (AfD), Drs. 19/25998, Antwort des Senats (Senatsverwaltung für Finanzen) vom 18. Mai 2026, <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-25998.pdf>

11.785,49 € brutto. Detaillierte Angaben zur personalisierten Höhe der Bezüge werden aus Gründen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes nicht gegeben.

- b. Gemäß § 47a Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG erhält ein Beamter im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 1 LBG Berlin ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 vom Hundert der Dienstbezüge. Höhe und Dauer befinden sich derzeit in der Prüfung.
- c. Das Übergangsgeld wird gemäß § 47a Abs. 3 i.V.m. § 47 Abs. 3 Nr. 1 LBeamtVG nicht gewährt, wenn der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 22, 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes entlassen wird.

Gemäß § 47a Abs. 4 LBeamtVG verringert sich das Übergangsgeld bei Bezug von Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen um den Betrag dieser Einkünfte.

2. Herr Hundt verlangte am 26. Mai 2026 schriftlich seine Entlassung, nahm dieses Verlangen jedoch wenige Tage später zurück. Nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes und der dazu ergangenen Verfahrensvorschrift des Landesbeamtengesetzes kann ein Entlassungsverlangen, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen ohne Zustimmung der Entlassungsbehörde zurückgenommen werden. Eine Entlassung auf eigenes Verlangen begründet keinen Anspruch auf Übergangsgeld, die hier erfolgte Entlassung von Amts wegen hingegen schon. Vor diesem Hintergrund:

- a. An welchem Tag ging das schriftliche Entlassungsverlangen bei der zuständigen Stelle ein, an welchem Tag die Rücknahme, und erfolgte die Rücknahme innerhalb der Zweiwochenfrist sowie vor Zugang einer Entlassungsverfügung?
- b. Aus welchen Gründen hat der Senat in der Zeit zwischen dem Entlassungsverlangen und dessen Rücknahme keine Entlassungsverfügung erlassen und zugestellt, die die Entlassung auf eigenes Verlangen vollzogen und einen Übergangsgeldanspruch ausgeschlossen hätte?
- c. Falls die Rücknahme erst nach Ablauf der Zweiwochenfrist wirksam wurde: Hat der Senat ihr zugestimmt, und aus welchen Erwägungen, obwohl erst diese Zustimmung den Übergangsgeldanspruch von rund 50.736 Euro ermöglichte?

Zu 2.:

- a. Die Bitte um Entlassung ging am 26.05.26 ein. Die Rücknahme erfolgte am 28.05.26 innerhalb der Zweiwochenfrist vor Zugang eines Entlassungsbescheids.
- b. Die Entscheidung über die Entlassung aus einem Amt im Sinne des § 46 Abs. 1 LBG trifft gem. § 33 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG der Senat.
- c. Die Rücknahme erfolgte innerhalb der Zweiwochenfrist.

3. Welche Sach- und Folgekosten hat die kaum zehnwöchige Amtszeit von Herrn Hundt verursacht, insbesondere für den Dienstwagen mit Fahrdienst und für Personen- und Objektschutz, über die öffentlich berichtet wurde? Bitte vollständig und tabellarisch aufgeschlüsselt nach Dienstwagen und Fahrdienst, Personen- und Objektschutz, Büro- und Erstausrüstung, Reise- und Repräsentationskosten sowie Personalgewinnungs- und Beratungskosten.

Zu 3.: Für die nach Ende der Amtszeit erforderliche Rückholung des Dienstfahrzeuges sind Kraftstoffkosten (Strom) in Höhe von ca. 66,00 € angefallen.

Darüber hinaus sind unabhängig von der Dauer der Amtszeit keine über die üblichen Aufwendungen hinausgehenden Kosten entstanden.

4. Welche Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfung wurde vor der Ernennung von Herrn Hundt durchgeführt, obwohl das Insolvenzverfahren über seine SDC Sachsen Digital Consulting GmbH bereits am 25. November 2025 und damit rund vier Monate vor der Ernennung eröffnet worden war?

- a. Wurden vor der Ernennung ein Führungszeugnis, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie eine Abfrage der öffentlichen Insolvenzbekanntmachungen eingeholt? Falls nein, jeweils aus welchen Gründen nicht?
- b. Wie erklärt der Senat, dass ein öffentlich bekannt gemachtes Insolvenzverfahren bei der Eignungsprüfung unentdeckt blieb?
- c. Existiert ein verbindliches, dokumentiertes Prüfverfahren für die Berufung von Staatssekretären, und wurde es im Fall Hundt vollständig angewandt? Falls nein, warum nicht?

Zu 4.a-c.):

Bei neuem Personal wird ein Auszug aus dem Bundeszentralregister eingeholt. Diese Abfrage erfolgte auch bei Herrn Hundt. Abfragen aus dem Gewerbezentralregister und der öffentlichen Insolvenzbekanntmachung erfolgten nicht. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre werden auf Vorschlag der Senatorin/des Senators durch den Senat ernannt.

5. Welche Mitglieder des Senats und welche Staatssekretäre sind seit der Wiederholungswahl 2023 vorzeitig aus dem Amt geschieden? Bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach Name, Ressort, Datum des Amtsantritts, Datum des Ausscheidens, Dauer der Amtszeit und rechtlicher Form des Ausscheidens.

Zu 5.:

Name	Amtsbezeichnung	Ressort	Antritt	Ausscheiden	Form des Ausscheidens
Manja Schreiner	Senatorin	SenMVKU	27.04.2023	30.04.2024	Entlassung
Joe Chialo	Senator	SenKultGZ	27.04.2023	05.05.2025	Entlassung
Sarah Wedl-Wilson	Senatorin	SenKultGZ	22.05.2025	24.04.2026	Entlassung
Sarah Wedl-Wilson	Staatssekretärin	SenKultGZ	29.04.2023	21.05.2025	ruhendes Beamtenverhältnis, da ab 22.05. Senatorin, Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mit Ablauf des 31.07.2026 als StS

Martina Klement	Staatssekretärin	RBm	02.05.2023	17.03.2026	Entlassung
Matthias Hundt	Staatssekretär	RBm	18.03.2026	02.06.2026	Entlassung
Britta Behrendt	Staatssekretärin	SenMVKU	29.04.2023	31.08.2025	Entlassung
Oliver Friederici	Staatssekretär	SenKultGZ	29.04.2023	21.04.2026	Entlassung
Dr. Claudia Elif Stutz	Staatssekretärin	SenMVKU	29.04.2023	04.06.2024	Entlassung
Johannes Wieczorek	Staatssekretär	SenMVKU	05.06.2024	31.05.2025	Entlassung
Esther Uleer	Staatssekretärin	SenJust	29.04.2023	03.06.2025	Entlassung

6. Der Senat hat in seiner Antwort auf die Drs. 19/25998 die Fragen nach dem Ruhegehalt der seit der Wiederholungswahl 2023 ausgeschiedenen Senatsmitglieder und nach künftigem Übergangsgeld unter Berufung auf Datenschutz und fehlende Anonymität unbeantwortet gelassen, obwohl aggregierte Gesamtsummen keinen Rückschluss auf einzelne Personen erlauben. Auf welche konkrete Rechtsgrundlage stützt der Senat die Verweigerung der Auskunft über anonyme Gesamtsummen, und wie verhält sich diese zum parlamentarischen Auskunftsrecht aus Artikel 45 der Verfassung von Berlin?

7. Die Antwort auf die Drs. 19/25998 hat das Ruhegehalt der ausgeschiedenen Staatssekretäre offengelegt (1.338.509,86 Euro seit der Wiederholungswahl 2023), das Ruhegehalt der ausgeschiedenen Mitglieder des Senats sowie das künftig zu erwartende Übergangsgeld jedoch unter Berufung auf Datenschutz und fehlende Anonymität verweigert. Es wird daher ausschließlich nach diesen verweigerten Angaben gefragt: In welcher aggregierten Gesamthöhe wurde seit der Wiederholungswahl 2023 Ruhegehalt an ausgeschiedene Mitglieder des Senats gezahlt, und welches künftige Übergangsgeld ist für ausgeschiedene Senatsmitglieder und Staatssekretäre bis zum Ende der 19. Wahlperiode zu erwarten? Da nach Gesamtsummen ohne Personenbezug gefragt wird, steht der Datenschutz einer Beantwortung nicht entgegen.

Zu 6. und 7.: Zu künftigen Summen von Übergangsgeld kann keine verlässliche Auskunft erteilt werden, da die Höhe Änderungen, wie z.B. Anrechnungstatbestände, unterliegen können. Ruhegehalt wurde für den Zeitraum 06/2023 bis 06/2026 in Höhe von 1.254.293,91 € gezahlt.

8. Wie viele Personen beziehen gegenwärtig als ehemalige Mitglieder des Senats und als ehemalige Staatssekretäre Übergangsgeld oder Ruhegehalt, und wie hoch ist die daraus resultierende laufende jährliche Belastung des Landeshaushalts insgesamt? Da nach einer Gesamtzahl und einer Jahressumme über die gesamte Gruppe gefragt wird, ist ein Rückschluss auf einzelne Personen ausgeschlossen.

Zu 8.: Derzeit gibt es drei Zahlfälle von Übergangsgeld. Die laufende jährliche Zahlung für das Jahr 2026 beträgt voraussichtlich insgesamt 154.280,01 € brutto.

Es beziehen derzeit 120 berechnete Personen Ruhegehalt. Die jährliche Zahlung aus dem Landeshaushalts beim Ruhegehalt für das Jahr 2026 wird voraussichtlich 7.881.941,96 € betragen.

9. Wie viele der seit der Wiederholungswahl 2023 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Staatssekretäre haben nach Kenntnis des Senats eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen, und in welchem Gesamtumfang wurde Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen auf Übergangsgeld oder Ruhegehalt angerechnet?

Zu 9.: Es gibt derzeit keine in den einstweiligen Ruhestand versetzten Staatssekretäre, deren Übergangsgeld auf Grund von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen gekürzt wird. Bei zwei berechtigten Personen wurde aufgrund von Ernennungen auf Lebenszeit außerhalb des Landes Berlin der einstweilige Ruhestand inzwischen wieder beendet. Sechs ruhegehaltsberechtigte Personen haben zwischenzeitlich Einkommen erzielt. Das Ruhegehalt wurde bei drei berechtigten Personen aufgrund des erzielten Einkommens um einen Betrag von insgesamt 248.783,68 € gekürzt.

10. Welche organisatorische Ebene der Senatskanzlei hat die Auswahl und den Ernennungsvorschlag für Herrn Hundt verantwortet, und welche personellen oder organisatorischen Konsequenzen hat der Regierende Bürgermeister aus dieser Fehlbesetzung gezogen?

Zu 10.: Der Senat hat Matthias Hundt auf Vorschlag des Regierenden Bürgermeisters zum CDO und Staatssekretär für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung ernannt. Da das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist, erfolgte am 2. Juni 2026 die Entlassung von Herrn Hundt als Chief Digital Officer und Staatssekretär für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung.

11. Welche Auswirkungen hat die zusätzliche, kommissarische Übernahme des Digitalressorts durch den Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten auf die Steuerung der Verwaltungsmodernisierung und der zentralen E-Government-Vorhaben, und bis wann ist die Wiederbesetzung eines eigenständigen Amtes für Digitalisierung vorgesehen?

Zu 11.: Die Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung Berlins ist eine Gemeinschaftsaufgabe der gesamten Verwaltung und bleibt ein zentrales Vorhaben des Senats. Die eingeleiteten Reform- und Digitalisierungsprojekte werden konsequent fortgeführt. Mit der Übertragung der Aufgaben auf den Bevollmächtigten des Landes Berlin beim Bund und Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten, Florian Hauer, ist sichergestellt, dass die laufenden Vorhaben ohne Verzögerung weitergeführt und die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können.

12. Beabsichtigt der Senat, eine gesetzliche Begrenzung von Übergangsgeld und Ruhegehalt bei sehr kurzer Amtszeit oder bei einem Ausscheiden im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu unterstützen oder zu initiieren? Falls ja, bitte Inhalt und Zeitplan angeben. Falls nein, bitte die Gründe darlegen.

Zu 12.: Mögliche Änderungen bei Übergangsgeld- und Versorgungsregelungen betreffen grundlegende beamten- und versorgungsrechtliche Abwägungen. Solche Fragen werden regelmäßig Gegenstand parlamentarischer und politischer Diskussionen sein.

Der Senat nimmt die aktuelle Debatte zur Kenntnis. Ob und in welcher Form gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, wird gegebenenfalls im Rahmen künftiger parlamentarischer Beratungen einer neuen Legislaturperiode zu bewerten sein.

Berlin, den 29. Juni 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Florian Graf
Chef der Senatskanzlei